

Staatsverfassung des Kantons Luzern

vom 29. Januar 1875*

I. Allgemeine Grundsätze ¹

§ 1 *Kanton Luzern als Bundesglied* ²

¹Der Kanton Luzern ist ein demokratischer Freistaat und als solcher, soweit die Kantonalsouveränität durch die Bundesverfassung nicht beschränkt wird, ein souveränes Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

²Die Souveränität beruht in der Gesamtheit des Volkes.

§ 2 *Glaubens- und Gewissensfreiheit*

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen werden nach Massgabe der Art. 49–52 und 58 der Bundesverfassung gewährleistet.

§ 3 *Schulen*

¹Der Kanton sorgt unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung für den öffentlichen Unterricht.

²Die Leitung der öffentlichen Schulen steht ausschliesslich den Staatsbehörden zu.

³Die Freiheit des Privatunterrichts wird unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörde über die Erreichung des Lehrziels der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt.

⁴Den Gemeinden wird die Wahl der Volksschullehrer gewährleistet.

§ 4 *Rechtsgleichheit*

¹Es gibt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich.

²Jeder Bürger hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Ämtern.

§ 5 *Persönliche Freiheit, Gewährleistung des ordentlichen Richters*

¹Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet.

²Niemand darf gerichtlich verfolgt, verhaftet oder in Verhaft gehalten und keine Hausuntersuchung darf vorgenommen werden, ausser in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise.

Absatz 3 ³

⁴Eine ungesetzliche Verhaftung gibt dem Betroffenen Anspruch auf volle Entschädigung.

⁵Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§ 6 *Meinungs- und Pressefreiheit*

¹Die Freiheit der Meinungsäusserung in Wort und Schrift sowie die Freiheit der Presse ist gesichert. Der Richter bestraft den Missbrauch dieser Freiheit nach gesetzlicher Vorschrift.

²Wegen eines Pressevergehens darf vor einem richterlichen Urteile keine Verhaftung vorgenommen werden, ausgenommen, wo es sich um ein Kriminalverbrechen handelt.

§ 7 *Petitionsrecht*

¹Das freie Petitionsrecht ist gewährleistet.

²Jeder Einwohner, einzeln oder mit andern vereint, jede Gemeinde oder Korporation hat das Recht, den Behörden Wünsche, Anliegen oder Beschwerden schriftlich in anständiger Fassung einzureichen.

§ 8 *Vereinsfreiheit*

Die Verfassung garantiert die Befugnis der Einwohner, unter sich Vereine zu bilden, welche weder in ihren Zwecken noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind.

§ 9 *Eigentumsgarantie*

¹Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigentums jeder Art für Private, Gemeinden und vom Staate anerkannte geistliche und weltliche Korporationen oder die gerechte und vorläufige Entschädigung für die Güter, deren Abtretung das öffentliche Interesse fordern sollte.

²Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird, ist Rechtssache.

§ 10 *Handels- und Gewerbefreiheit*

Die Handels- und Gewerbefreiheit ist anerkannt. Das Gesetz wird, innert den Grenzen der Bundesverfassung, diejenigen beschränkenden Bestimmungen festsetzen, welche das allgemeine Wohl erfordert.

§ 11 ⁴ *Einkommens- und Vermögenssteuer*

Einkommen und Vermögen sind nach den Bestimmungen der Gesetzgebung zu versteuern.

§ 12 *Abschaffung der Feudallasten*

¹Die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse ist gesichert.

²Der Noval- oder Neubruchzehnten von Rüti- oder Waldboden, wenn er nicht während der letzten zehn Jahre geleistet wurde, ist ohne Entschädigung aufgehoben. Das Gesetz bestimmt das Nähere.

³Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last, gemäss welcher der Grundeigentümer etwas leisten muss, belegt sein, noch belegt werden.

§ 12 ^{bis}⁵ *Beiträge an Güterstrassen, Förderung der Landwirtschaft*

Für die Anlage öffentlicher Güterstrassen leistet der Kanton Beiträge, ebenso für Bodenverbesserungen und andere Bestrebungen zur Verbesserung des land- und alpwirtschaftlichen Betriebes, an welche der Bund Unterstützungen gewährt. Die Voraussetzungen, unter denen die Beiträge geleistet werden, sowie deren Höhe stellt ein Gesetz fest.

§ 13 ⁶ *Amtszwang*

Wer durch unmittelbare Volkswahl mit der Bekleidung eines Amtes betraut wird, ist in der Regel verpflichtet, es mindestens für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 14 ⁷

§ 15 *Verbot ausländischer Titel, Orden und Pensionen*

Kein Beamter darf bürgerliche oder militärische Stellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten ohne Bewilligung der obersten Landesbehörde annehmen (Art. 12 der Bundesverfassung).

§ 16 ⁸ *Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals
im öffentlichen Dienst* ^{8a}

¹Das Dienstverhältnis, die Rechte, die Pflichten und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie der andern Behörden und aller im Dienst der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Anstalten stehenden Personen werden, unter Vorbehalt der Verfassungsbestimmungen, im Gesetz geregelt. ^{8a}

²Das Gesetz kann auch bestimmen, in welchem Alter die ihm unterstellten Personen in den Ruhestand zu treten haben.

§ 17 *Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft*

¹In einer richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein: Ehegatten, Blutsverwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad; Stiefeltern und Stiefkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind. ⁹

²Das gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde.

§ 18 *Gewaltentrennung*

¹ Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt werden. Das Gesetz hat die Grenzen dieser Gewalten sorgfältig auszuscheiden.

² Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt (Konflikten) entscheidet die gesetzgebende Gewalt.

§ 19 *Wehrpflicht*

Sämtliche im Kanton wohnenden Schweizer Bürger sind nach Massgabe der Verfassung und Gesetzgebung des Bundes wehrpflichtig.

§ 20 *Vertretung in Rechtssachen, Schiedsgerichtsbarkeit*

¹ Jedem Bürger ist freigestellt, seine Rechtssachen entweder persönlich zu verfechten oder deren Verfechtung nach Massgabe eidgenössischer oder kantonaler Gesetze andern zu übertragen.

² Kein Mitglied des Regierungsrates oder des Obergerichts darf die Rechtssachen anderer zum Verfechten übernehmen.

³ Schiedsrichterliche Urteile nach gesetzlichen Formen haben gleiche Rechtskraft wie die Urteile der richterlichen Behörden und werden wie diese vollzogen.

§ 21 *Gemeindebürgerrecht, Niederlassungsfreiheit*

¹ Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht in jeder andern Gemeinde nach gesetzlichen Bestimmungen an sich bringen; jedoch muss derjenige, der sich einbürgern will, bereits drei Jahre in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben.

² Jeder Schweizer Bürger geniesst nach Massgabe der Bundesverfassung das Recht freier Niederlassung in jeder Gemeinde des Kantons.

§ 22 *Kantonsbürgerrecht*

¹ Vorbehältlich der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung in betreff der Bürgerrechtserteilung an Ausländer (Art. 44 der Bundesverfassung) wird das Kantonsbürgerrecht an Nichtkantonsbürger nach gesetzlichen Bestimmungen erteilt.

² Das Ortsbürgerrecht ¹⁰ bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts. Niemand kann jedoch letzteres erlangen, ohne wenigstens drei Jahre im Kanton gewohnt zu haben.

Zwischentitel ¹¹

§ 23 ¹² *Einteilung des Kantons*

Der Kanton Luzern ist in fünf Ämter, in Gerichtsbezirke, Friedensrichterkreise und in Gemeinden eingeteilt.

§ 24 ¹³ *Hauptort des Kantons*

Die Stadt Luzern ist der Hauptort des Kantons.

II. Stimmrecht ¹⁴

§ 25 ¹⁵ *Inhalt des Stimmrechts*

Das Stimmrecht umfasst die Befugnis der stimmberechtigten Bürger, an Volkswahlen und Volksabstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, vom Volke gewählt zu werden.

§ 26 *Stimmfähigkeit*

¹Das Stimmrecht im Kanton und in den Gemeinden kann erlangen, wer stimmfähig ist. ¹⁶

²Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das achtzehnte Altersjahr vollendet haben und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind. ¹⁷

³Den Ausschluss von der Stimmfähigkeit ordnet das Gesetz. ¹⁶

§ 27 ¹⁸ *Stimmberechtigung im Kanton*

Im Kanton ist stimmberechtigt, wer stimmfähig ist und im Kantonsgebiet seinen politischen Wohnsitz hat. Das Gesetz bestimmt, wie und bis zu welchem Zeitpunkt vor einer Wahl oder Abstimmung der politische Wohnsitz zu begründen ist.

§ 28 *Stimmberechtigung in der Gemeinde* ¹⁹

¹In der Einwohnergemeinde ist stimmberechtigt, wer stimmfähig ist und im Gemeindegebiet seinen politischen Wohnsitz hat. Das Gesetz bestimmt, wie und bis zu welchem Zeitpunkt vor einer Wahl oder Abstimmung der politische Wohnsitz zu begründen ist. ¹⁹

²In den Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden steht das Stimmrecht den Gemeindeangehörigen zu, die gleicherorts in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind. ^{19a}

³Wenn jedoch die Bürgergemeinde Steuern erhebt, steht das Stimmrecht allen Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde zu, ausgenommen bei Volksabstimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. ^{19a}

⁴Für die Realkorporations- und Kirchgemeinden kann das Gesetz die Stimmberechtigung ausdehnen. ^{19a}

§ 29 ²⁰ *Stimmregister*

¹Das Stimmrecht wird durch den Eintrag im Stimmregister nachgewiesen.

²Die Anlage und Bereinigung der Stimmregister ordnet das Gesetz.

Zwischentitel ²¹

§ 30 *Demokratische Regierungsform*

Das souveräne Volk übt seine Souveränitätsrechte teils unmittelbar durch seine stimmberechtigten ²² Bürger selbst aus, teils überträgt es deren Ausübung seinen Stellvertretern.

III. Revision der Staatsverfassung ²³

1. Grundsätze ²³

§ 31 ²⁴ *Zulässigkeit der Revision, obligatorisches Referendum*

Die Verfassung kann auf dem Wege der nachfolgenden Bestimmungen revidiert werden, wenn die absolute Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger es verlangt.

2. Totalrevision ²⁵

§ 32 ²⁶ *Einleitung*

¹Die Totalrevision der Verfassung kann durch einen Beschluss des Grossen Rates oder durch eine Volksinitiative mit 5000 Unterschriften verlangt werden.

²Eine Volksinitiative ist dem Grossen Rat zur Stellungnahme zu unterbreiten. Im übrigen wird das Verfahren der Initiative durch das Gesetz bestimmt.

³Die Einleitung der Totalrevision ist dem Volk innert sechs Monaten seit dem Beschluss des Grossen Rates oder seiner Stellungnahme zur Volksinitiative zur Abstimmung zu unterbreiten.

§ 33 ²⁷ *Verfahren*

¹Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat Botschaft und Entwurf einer neuen Verfassung zur zweimaligen Beratung vor.

²Er setzt zur Ausarbeitung von Botschaft und Entwurf einer neuen Verfassung eine Projektorganisation ein, welche die Vielgestaltigkeit des Kantons repräsentiert.

³Der Entwurf ist nach den für den Grossen Rat geltenden Vorschriften zu beraten.

§ 34 ²⁸

§ 34 bis²⁹

§ 34 ter³⁰ *Volksabstimmungen*

¹ Der Regierungsrat kann Volksabstimmungen über Grundsatzfragen mit oder ohne Varianten veranlassen. Er ist bei der weiteren Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs an die Abstimmungsergebnisse gebunden.

² Der vom Grossen Rat nach zweimaliger Beratung angenommene Entwurf der neuen Verfassung wird dem Volk unterbreitet. Er kann als Ganzes oder in Teilen, mit oder ohne Varianten zu einzelnen Bestimmungen, zur Abstimmung vorgelegt werden.

³ Lehnt das Volk den Entwurf der neuen Verfassung oder Entwürfe von Teilen ab, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen abgeänderten Verfassungsentwurf zur Beratung vor. Der vom Grossen Rat nach zweimaliger Beratung angenommene Entwurf wird dem Volk unterbreitet. Wird dieser Entwurf, der als Ganzes, mit oder ohne Varianten zu einzelnen Bestimmungen, zur Abstimmung vorzulegen ist, vom Volk erneut abgelehnt, ist die Totalrevision der Verfassung gescheitert.

§ 35 ^{30a}

3. Teilrevision ³¹

§ 35 bis³² *Volksinitiative auf Teilrevision*

¹ Die Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Verfassung oder die Aufstellung neuer Verfassungsbestimmungen kann auch auf dem Wege der Initiative erfolgen, wenn 5000 stimmberechtigte ³³ Bürger beim Grossen Rate unterschriftlich ³⁴ ein Begehren um Aufhebung oder Abänderung bestehender oder Aufstellung neuer Verfassungsbestimmungen stellen.

² Solche Begehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

³ Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 36 ³⁵ *Teilrevision durch den Grossen Rat*

¹ Der Grosse Rat kann Änderungen der Verfassung beschliessen.

² Eine Verfassungsänderung darf nur Gegenstände enthalten, zwischen denen ein sachlicher Zusammenhang besteht.

³ Verfassungsänderungen unterliegen der Volksabstimmung.

IV. Organisation des Kantons ³⁶

1. Befugnisse der Stimmberechtigten ³⁶

§ 37 *Abstimmung über Änderungen der Bundesverfassung*

¹Jede Veränderung der Schweizerischen Bundesverfassung muss dem souveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

²Das Ergebnis der daherigen Abstimmung gilt zugleich als Standesstimme (Art. 121 der Bundesverfassung).

§ 38 *Mitwirkungsrechte des Kantons im Bund*

¹Die durch die Art. 86, 89 und 93 der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Rechte (Verlangen einer Abstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, Verlangen einer ausserordentlichen Einberufung der Bundesversammlung und Vorschlagsrecht) können für den Kanton Luzern sowohl durch Beschluss des Grossen Rates als vom Volke direkt ausgeübt werden.

²Wenn wenigstens 4000 stimmberechtigte ³⁷ Bürger unterschriftlich ³⁸ beim Regierungsrat das Begehren um eine diesfällige Volksabstimmung stellen, so hat der Regierungsrat dieselbe anzuordnen.

³Bezüglich dieser Abstimmung finden die Vorschriften des § 39 analoge Anwendung.

§ 39 ³⁹ *Volksabstimmung über Gesetze und Konkordate*

¹Gesetze und Konkordate unterliegen der Volksabstimmung, wenn das fakultative Volksreferendum zustande kommt (§ 40) oder wenn der Grosse Rat die Vorlage von sich aus der Volksabstimmung unterstellt.

²Gesetze, welche freibestimbare Ausgaben von mehr als 10 Millionen Franken zur Folge haben, unterliegen überdies der Volksabstimmung nach § 39 ^{bis} Abs. 1b und c.

§ 39 ^{bis} ⁴⁰ *Volksabstimmung über Bewilligung von Ausgaben*

¹Beschlüsse des Grossen Rates, welche freibestimbare Ausgaben für einen bestimmten Zweck bewilligen, unterliegen der Volksabstimmung:

- a. bei einer Ausgabenhöhe von 3 bis 10 Millionen Franken, wenn das fakultative Volksreferendum zustande kommt (§ 40) oder der Grosse Rat eine Volksabstimmung beschliesst; ^{40c}
- b. bei einer Ausgabenhöhe von mehr als 10 bis höchstens 25 Millionen Franken, wenn das fakultative Volksreferendum zustande kommt (§ 40) oder mindestens 36 Mitglieder des Grossen Rates eine Volksabstimmung verlangen; ^{40d}
- c. bei einer Ausgabenhöhe von mehr als 25 Millionen Franken ^{40b}.

²Die massgebende Höhe einmaliger Ausgaben entspricht dem Gesamtbetrag des für einen bestimmten

Zweck zu bewilligenden Kredites.

³Bei wiederkehrenden Ausgaben ist der Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse und, wenn sich dieser nicht feststellen lässt, der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.

⁴Vorbehalten bleiben die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Kantonsstrassen auf dem Gebiete der Stadt Luzern. [40a](#)

§ 40 *Volksreferendum: Verfahrensvorschriften*

¹Das fakultative Volksreferendum kommt zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich eine Volksabstimmung verlangen. [41](#)

²Die Volksabstimmung ist auf Anordnung des Regierungsrates durchzuführen, und zwar beim obligatorischen Volksreferendum innert Jahresfrist seit der abschliessenden Beschlussfassung des Grossen Rates und beim fakultativen Volksreferendum innert Jahresfrist seit Ablauf der Referendumsfrist. [42](#)

³Der Grosse Rat kann eine Vorlage für die Volksabstimmung durch einen besonderen Beschluss aufteilen und über die einzelnen Teile am gleichen Abstimmungstag gesondert abstimmen lassen. [41](#)

⁴Zur Annahme der Vorlage bedarf es der absoluten Mehrheit der gültig Stimmenden. [41](#)

§ 41 *Inkrafttreten referendumpflichtiger Vorlagen*

Vor Ablauf der für das Verlangen einer Volksabstimmung verfassungsmässig eingeräumten Frist beziehungsweise vor Abhaltung der stattfindenden Abstimmung tritt kein Erlass des Grossen Rates der obbezeichneten Art in Kraft.

§ 41 ^{bis}[43](#) *Gesetzesinitiative*

¹Das Gesetzgebungsrecht kann vom Volke unmittelbar auf dem Wege der Initiative ausgeübt werden. Die Ausübung dieses Rechts erfolgt in der Weise, dass 4000 stimmberechtigte [44](#) Bürger beim Grossen Rate unterschriftlich [45](#) ein Begehren um Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes stellen.

²Solche Begehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

³Das Nähere bestimmt ein zu erlassendes Gesetz.

§ 42 [46](#) *Massgebendes Mehr bei Volksabstimmungen*

Bei allen kantonalen Volksabstimmungen fallen für die Berechnung der absoluten Mehrheit der Stimmenden nur die gültigen Stimmzettel in Betracht. Im übrigen wird das Abstimmungsverfahren durch das Gesetz

näher geregelt.

§ 43 ⁴⁷ *Wahl des Grossen Rates*

¹Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren die ihren Wahlkreisen zugeteilten Mitglieder des Grossen Rates.

²Die Gesamterneuerung erfolgt alle vier Jahre. ^{47a}

³Wahlkreise, Wahlverfahren und Wahltermin sind durch das Gesetz zu ordnen. ^{47a}

§ 44 *Abberufung des Grossen Rates*

¹Das souveräne Volk kann den Grossen Rat auch vor Ablauf der Amtsdauer abberufen, wenn von einer ordentlichen Versammlung des Grossen Rates bis zur folgenden 5000 stimmberechtigte ⁴⁸ Bürger unterschriftlich ⁴⁹ beim Regierungsrat das Begehren um eine Volksabstimmung über Abberufung des Grossen Rates stellen und in der hierauf binnen vier Wochen zu veranstaltenden Volksabstimmung die absolute Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger für die Abberufung sich ausspricht. ⁵⁰

²Rücksichtlich dieser Abstimmung finden die Vorschriften über das Verfahren bei Totalrevisionsabstimmungen sinngemässe Anwendung. ⁵⁰

³Ist die Abberufung ausgesprochen, so sollen binnen vier Wochen gleichzeitig in allen Wahlkreisen des Kantons die Wahlen in den neuen Grossen Rat stattfinden. ⁵¹

⁴Der neugewählte Grosse Rat hat die Amtsdauer der abtretenden Behörde zu vollenden. ⁵¹

§ 44 bis ⁵² *Wahl der Ständeräte*

¹Die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählen jeweilen an dem gleichen Tage, an welchem die Neuwahl des Schweizerischen Nationalrates stattfindet, erstmals im Jahre 1905, die zwei Mitglieder, welche der Kanton Luzern in den Ständerat abzuordnen hat.

Absatz 2 ^{52a}

2. *Grosser Rat* ⁵³

a. *Zusammensetzung des Grossen Rates* ⁵³

§ 45 ⁵⁴ *Zahl der Mitglieder, Verteilung auf die Wahlkreise*

¹Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern, die den Wahlkreisen im Verhältnis ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung zugeteilt werden. ^{54c}

²Zur schweizerischen Wohnbevölkerung gehören alle Schweizer Bürger, die nach kantonalem Recht als Niedergelassene in einer Gemeinde des Kantons angemeldet sind. [54a](#)

³Der Grosse Rat stellt jeweils aufgrund der kantonalen Bevölkerungsstatistik fest, wie viele Sitze den einzelnen Wahlkreisen zufallen. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres vor dem Wahljahr. [54b](#)

§ 46 [55](#) *Wahlfähigkeit*

Als Mitglied des Grossen Rates ist wählbar, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

§ 46 ^{bis} [56](#)

b. Zuständigkeit des Grossen Rates [57](#)

§ 47 [58](#) *Begriff und Gegenstand der Rechtsetzung*

Die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinwesen, das Verfahren vor den Behörden und die Ausübung des Stimmrechts sind durch allgemein gefasste Vorschriften (Rechtssätze) zu ordnen.

§ 48 [59](#) *Verfassungsänderungen und Gesetze*

¹Der Grosse Rat erlässt unter Vorbehalt der Verordnungsbefugnisse die kantonalen Rechtssätze in Form von Verfassungsänderungen oder Gesetzen.

²Verfassungsänderungen und Gesetze sind zweimal zu beraten.

§ 49 [60](#) *Vorbehalt des Ordnungsrechts*

¹Zum Ordnungsrecht gehören alle Rechtssätze, die nicht dem obligatorischen oder fakultativen Volksreferendum unterstehen.

²Der Grosse Rat kann in den Bereichen Organisation, Personalwesen, Entschädigungen sowie Gebühren Ordnungsrecht erlassen, wenn ihn ein Gesetz dazu ermächtigt. [60a](#)

³Durch Gesetz kann der Grosse Rat auch dem Regierungsrat, dem Erziehungsrat, dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht für bestimmte Gegenstände ihres Zuständigkeitsbereiches Ordnungsrechte einräumen. Vorbehalten bleibt ferner die Befugnis des Regierungsrates zum Erlass von Vollzugsverordnungen.

§ 50 [61](#) *Konkordate*

Der Grosse Rat beschliesst mit Dekret sowohl den Beitritt zu Konkordaten als auch den Austritt, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz oder Dekret als zuständig erklärt wird.

§ 51 [62](#) *Wahlgeschäfte*

Der Grosse Rat wählt:

- a. seinen Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Büros für die durch das Gesetz zu bestimmende Amtsdauer;
- b. die Behördemitglieder und Beamten, deren Wahl ihm nach Verfassung oder Gesetz zusteht.

§ 52 ⁶³ *Finanz- und Grundstücksgeschäfte*

Der Grosse Rat ist zuständig für die folgenden Finanz- und Grundstücksgeschäfte:

- a. jährliche Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses;
- b. Bewilligung von freibestimmbaren Ausgaben, welche die vom Gesetz zu bestimmende Ausgabenbefugnis des Regierungsrates übersteigen;
- c. Abnahme der jährlich vorzulegenden Staatsrechnung und der Abrechnungen über Ausgaben für Bauten, die ausserhalb des Voranschlages bewilligt wurden;
- d. Ermächtigung des Regierungsrates zur Aufnahme von Anleihen und Darlehen;
- e. Genehmigung von Bürgschaftserklärungen des Staates, wenn die vom Staat einzugehenden Verpflichtungen einen vom Gesetz zu bestimmenden Betrag übersteigen;
- f. Genehmigung von Rechtsgeschäften über den entgeltlichen Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken durch den Staat, wenn der Vertragswert einen durch das Gesetz zu bestimmenden Betrag übersteigt.

§ 52 bis ^{63a} *Ausgleich des Finanzhaushalts*

¹Der Finanzhaushalt des Kantons (Laufende Rechnung) ist ohne Aufwandüberschüsse zu gestalten. Allfällige Bilanzfehlbeträge sind innert vier bis acht Jahren abzutragen.

²Unter Beachtung von Artikel 100 der Bundesverfassung ^{63b} ist bei der Einnahmen- und Ausgabenpolitik die Konjunkturlage zu berücksichtigen.

³Die Gesetzgebung regelt das Nähere.

§ 53 ⁶⁴ *Planungsbeschlüsse*

¹Der Grosse Rat behandelt die Planungsvorlagen, die ihm der Regierungsrat gemäss Auftrag oder aus eigener Initiative vorlegt.

²Gegenstand der Planungsvorlagen ist die staatliche Tätigkeit im gesamten oder in einzelnen Aufgabenbereichen.

³Bei der Behandlung von Planungsvorlagen kann der Grosse Rat dem Regierungsrat Weisungen für die weitere Planung und Aufträge nach § 61 Abs. 3 erteilen.

§ 54 ⁶⁵ *Oberaufsicht*

¹ Der Grosse Rat führt die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung und den Geschäftsgang in der Rechtspflege.

² Der Grosse Rat behandelt namentlich die periodischen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie die Berichte, die er sich von diesen Behörden nach Bedarf auch in der Zwischenzeit über bestimmte Gegenstände ihrer Geschäftsführung vorlegen lässt.

³ Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat auf Anfrage einzelner Mitglieder über Gegenstände seiner Geschäftsführung Auskunft zu erteilen.

⁴ Der Grosse Rat ist auf Grund seiner Oberaufsicht nicht befugt, in den Zuständigkeitsbereich der beaufsichtigten Behörden einzugreifen.

§ 55 ⁶⁶ *Weitere Geschäfte*

Der Grosse Rat ist ferner zuständig für die folgenden Geschäfte:

- a. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse seiner Mitglieder;
- b. Begnadigungen und Amnestien;
- c. Behandlung von Petitionen;
- d. weitere Geschäfte, welche Verfassung oder Gesetz ihm übertragen.

§ 56 ⁶⁷ *Delegationsverbot*

Der Grosse Rat darf seine verfassungsmässigen Befugnisse an keine andern Behörden übertragen.

c. Organisation und Verfahren ⁶⁸

§ 57 ⁶⁹ *Gesetz und Geschäftsordnung*

¹ Die Organisation des Grossen Rates und seine Befugnisse sowie die Mitwirkung des Regierungsrates, der obersten Gerichtsbehörden und der kantonalen Verwaltung im Grossen Rat sind durch das Gesetz zu ordnen. ^{69a}

² Das Beratungsverfahren und die andern ratsinternen Belange kann der Grosse Rat durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 58 ⁷⁰ *Konstituierung*

¹ Nach den Neuwahlen treten die Mitglieder des neugewählten Grossen Rates auf Einladung des Regierungsrates vor Ende Juni zur konstituierenden Sitzung zusammen.

² Die Amtsdauer des abtretenden Grossen Rates endet, sobald der neugewählte konstituiert ist.

³ Werden die Neuwahlen einzelner Wahlkreise aufgehoben, so haben die bisherigen Mitglieder der betroffenen Wahlkreise im neugewählten Grossen Rat mitzuwirken, bis die Neuwahlen in ihren Wahlkreisen genehmigt sind.

§ 59 ⁷¹ *Öffentlichkeit der Sitzungen*

¹ Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich.

² Der Grosse Rat kann jedoch aus wichtigen Gründen die geheime Beratung bestimmter Geschäfte beschliessen.

§ 60 ⁷² *Einzelinitiative der Ratsmitglieder*

¹ Die Mitglieder und Kommissionen sind befugt, dem Grossen Rat Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Gesetzen und andern Beschlüssen vorzulegen.

² Solche Geschäfte dürfen erst behandelt werden, wenn der Regierungsrat Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten hat.

d. Mitwirkung des Regierungsrates ⁷³

§ 61 ⁷⁴ *Rechte und Pflichten gegenüber dem Grossen Rat*

¹ Der Regierungsrat ist befugt, dem Grossen Rat Geschäfte zur Behandlung vorzulegen.

² Die Mitglieder des Regierungsrates haben an den Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen beratende Stimme und Antragsrecht.

³ Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat den verbindlichen Auftrag erteilen:

- a. Botschaft und Entwurf zu einer Verfassungsänderung, einem Gesetz oder einem andern Beschluss des Grossen Rates vorzulegen;
- b. einen Gegenstand aus dem Geschäftsbereich des Grossen Rates oder des Regierungsrates zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

§ 62 ⁷⁵

3. *Verwaltungsbehörden* ⁷⁶

a. *Regierungsrat* ⁷⁶

§ 63 ⁷⁷ *Stellung und Zusammensetzung*

¹ Der Regierungsrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons.

² Er besteht aus fünf Mitgliedern. [77a](#)

§ 64 [78](#) *Wahl*

¹ Als Mitglied des Regierungsrates ist wählbar, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

² Die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählen den Regierungsrat im Mehrheitswahlverfahren.

³ Die Gesamterneuerungswahlen finden gleichzeitig mit der Neuwahl des Grossen Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren statt. Der neugewählte Regierungsrat tritt sein Amt am 1. Juli nach der Wahl an.

⁴ Das Nähere regelt das Gesetz.

§ 65 [79](#) *Unvereinbarkeit*

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rates oder einer gerichtlichen Behörde sein.

² Es dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates der Bundesversammlung angehören.

§ 66 [80](#)

§ 67 [81](#) *Regierungstätigkeit*

Der Regierungsrat

- a. beurteilt die für den Kanton und die Regionen bedeutsamen Entwicklungen und trifft die erforderlichen Vorkehren,
- b. bestimmt im Rahmen der Rechtsordnung die wesentlichen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns,
- c. setzt für seine Tätigkeiten Schwerpunkte,
- d. koordiniert die staatlichen Tätigkeiten,
- e. vertritt den Kanton nach innen und aussen,
- f. pflegt die Beziehungen mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone und macht namentlich bei der Erarbeitung von Lösungen in Bundesangelegenheiten seinen Einfluss geltend,
- g. pflegt die Beziehungen mit den Behörden der Luzerner Gemeinden,
- h. informiert die Öffentlichkeit über die staatlichen Ziele und Tätigkeiten.

§ 67 bis [82](#) *Rechtsetzung*

¹ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Gesetzen, Dekreten und Grossratsbeschlüssen vor.

² Er erlässt die Vollzugsverordnungen zu eidgenössischem und kantonalem Recht.

³ Er kann in Fällen zeitlicher Dringlichkeit gesetzesvertretende Verordnungen zur Einführung übergeordneten Rechts erlassen. Diese sind innert zweier Jahre in das ordentliche Recht zu überführen.

⁴ Er kann die notwendigen Verordnungen erlassen, um ausserordentlichen Lagen, wie unmittelbar drohenden erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder sozialen Notständen, zu begegnen. Diese Verordnungen fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin.

§ 67 ^{ter} [83](#) *Leitung der Verwaltung*

¹ Der Regierungsrat leitet die kantonale Verwaltung.

² Er sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und leistungsfähige Verwaltung und für deren zweckmässige Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

§ 67 ^{quater} [84](#) *Weitere Aufgaben*

¹ Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten über Beschwerden.

² Er schliesst im Rahmen seiner Zuständigkeit Verwaltungsvereinbarungen und Konkordate ab.

³ Weitere Aufgaben können ihm durch Gesetz übertragen werden.

§ 67 ^{quinquies} [85](#) *Organisation und Verfahren*

¹ Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse gemeinsam.

² Den Vorsitz im Regierungsrat führt der Schultheiss. Die Stellvertretung obliegt dem Statthalter. Sie werden vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

³ Das Nähere regelt das Gesetz.

b. Kantonale Verwaltung [86](#)

§ 68 [87](#) *Departemente*

Die kantonale Verwaltung wird in Departemente gegliedert.

§ 68 bis ⁸⁸

§ 68 ter ⁸⁹ *Weitere Verwaltungsorgane*

Verwaltungsaufgaben des Kantons können selbständigen Anstalten, interkantonalen oder interkommunalen Organisationen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen übertragen werden. Es können auch privatrechtliche Organisationen mit der Erfüllung solcher Aufgaben betraut werden, sofern die Aufsicht des Regierungsrates sichergestellt ist.

§ 68 quater ⁹⁰ *Organisation und Verfahren*

Das Gesetz regelt das Nähere über die Organisation der kantonalen Verwaltung und das Verwaltungsverfahren.

§ 69 ⁹¹

Zwischentitel ⁹²

§ 70 ⁹³

§ 71 ^{93a}

Zwischentitel ⁹⁴

§ 72 ⁹⁵

§ 72 bis ⁹⁶

4. Richterliche Behörden ^{96a}

a. Obergericht ^{96a}

§ 73 ^{96b} *Aufgaben und Befugnisse*

¹Das Obergericht ist die oberste kantonale Gerichts- und Aufsichtsbehörde in der Zivil- und Strafrechtspflege.

²Über den Geschäftsgang in der Zivil- und Strafrechtspflege erstattet das Obergericht dem Grossen Rat nach § 54 Abs. 2 der Staatsverfassung Bericht.

§ 74 ^{96c} *Wahl und Wählbarkeit*

¹Die Mitglieder und Ersatzleute des Obergerichts werden vom Grossen Rat gewählt.

²Wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

§ 75 ^{96d} *Unvereinbarkeit, Zugehörigkeit zur Bundesversammlung*

¹Die Mitglieder des Obergerichts können dem Grossen Rat sowie Behörden, die der Aufsicht des Obergerichts unterstehen, nicht angehören. Sie dürfen keine andere hauptberufliche Tätigkeit ausüben.

² Der Schweizerischen Bundesversammlung dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Obergerichts angehören.

§ 76 ^{96e} *Präsident und Vizepräsident*

¹ Aus den Mitgliedern des Obergerichts wählt der Grosse Rat für eine Amtsdauer von zwei Jahren den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

² Wiederwahl ist zulässig.

§ 77 ⁹⁷ *Geschäftsordnung*

Das Obergericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.

§ 78 *Öffentlichkeit der Verhandlungen*

¹ Die Parteiverhandlungen vor dem Obergerichte sowie vor allen richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich.

² Die Ausnahmen hat das Gesetz zu bestimmen.

³ Ob und inwieweit auch die Beratung und Abstimmung öffentlich sein sollen, bleibt dem Gesetze zu bestimmen überlassen.

b. Kriminalgericht ⁹⁸

§ 79 ⁹⁹ *Aufgaben und Befugnisse*

Das Kriminalgericht beurteilt erstinstanzlich alle Straffälle, die das Gesetz ihm zuweist.

§ 80 ¹⁰⁰ *Wahl und Wählbarkeit*

¹ Der Grosse Rat wählt die Mitglieder und Ersatzleute des Kriminalgerichts und aus dessen Mitgliedern den Präsidenten.

² Wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

§ 81 ¹⁰¹

c. Gewerbegericht und Handelsgericht ¹⁰²

§ 82 ¹⁰³ *Vorbehalt der Gesetzgebung*

Der Gesetzgebung bleibt überlassen, für gewerbliche Streitsachen ein oder mehrere gewerbliche Schiedsgerichte und für kommerzielle Rechtsfälle ein Handelsgericht aufzustellen und dessen Wahlart,

Zusammensetzung und Kompetenz zu bestimmen.

d. Amtsgerichte [104](#)

§ 83 [105](#) *Bestand, Wahl und Wählbarkeit*

¹In jedem Amtsgerichtskreis besteht ein Amtsgericht.

²Die Stimmberechtigten des Amtsgerichtskreises wählen die Mitglieder und Ersatzleute des Amtsgerichts und aus den Mitgliedern den Amtsgerichtspräsidenten.

³Wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

§ 84 [106](#) *Aufgaben und Befugnisse*

Die Amtsgerichte und ihre Einzelrichter besorgen die Aufgaben der Zivil- und Strafrechtspflege, die das Gesetz ihnen zuweist.

e. Friedensrichter [107](#)

§ 85 [108](#) *Wahl, Zuständigkeit, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit*

¹Die Stimmberechtigten jedes Friedensrichterkreises wählen einen Friedensrichter.

²Wählbar ist, wer in einer Einwohnergemeinde des Friedensrichterkreises stimmberechtigt ist.

³Dem Friedensrichter obliegen die Vermittlung von Streitsachen und andere Aufgaben der Zivil- und Strafrechtspflege, die das Gesetz ihm zuweist.

⁴Der Friedensrichter kann dem Amtsgericht seines Amtsgerichtskreises nicht angehören.

f. Vorbehalt abweichender Gesetzgebung [109](#)

§ 86 *Grundsatz*

Mit Beziehung auf die §§ 73 bis und mit 85 bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, die Organisation der gesamten bürgerlichen und Strafrechtspflege abweichend festzusetzen und demnach Bestand, Wahlart und Befugnisse der erforderlichen Gerichtsbehörden und Beamten zu bestimmen.

g. Verwaltungsgericht [110](#)

§ 86 bis 111 *Zuständigkeit, Geschäftsordnung*

¹Das Verwaltungsgericht beurteilt als letzte oder einzige kantonale Instanz die Verwaltungsstreitsachen, die das Gesetz ihm zuweist; es führt die Aufsicht über die untern verwaltungsgerichtlichen Behörden.

²Das Verwaltungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.

³Über den Geschäftsgang im Bereiche seiner Zuständigkeit und Aufsicht erstattet das Verwaltungsgericht dem Grossen Rat nach § 54 Abs. 2 Bericht.

V. Die Gemeinden ¹¹²

§ 87 ¹¹³ *Rechtsstellung der Gemeinden*

¹Die Gemeinden sind von der Verfassung und der Gesetzgebung anerkannte öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften. Sie haben im Rahmen des kantonalen Rechts auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

²Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Ihr Umfang wird durch die kantonale und die eidgenössische Gesetzgebung bestimmt.

³Die Gemeinden erfüllen die ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben in der gesetzlich vorgeschriebenen Quantität und Qualität. Sie können dieses Ziel allein, durch Zusammenarbeit oder durch Zusammenschluss mit anderen Gemeinden erreichen.

⁴Die Gesetzgebung regelt insbesondere

- a. die Aufsicht des Kantons unter Respektierung des Gestaltungsfreiraums der Gemeinden,
- b. die aufsichtsrechtlichen Massnahmen gegen Gemeinden, die ihre Aufgaben nicht erfüllen.

§ 88 ¹¹⁴ *Gesellschaftliche und politische Funktion der Gemeinden*

¹Als direktdemokratische, politische Einheiten nehmen die Gemeinden die Bedürfnisse der Bevölkerung wahr und geben dieser die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres engeren Lebensumfeldes.

²Als lokale politische Entscheidungszentren

- a. erfüllen die Gemeinden ihre eigenen und die ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. gestalten sie im Rahmen ihrer Kompetenzen die wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen in der Gemeinde,
- c. vertreten sie ihre Interessen nach aussen.

§ 89 ¹¹⁵ *Zusammenarbeit zwischen Kanton und Einwohnergemeinden*

¹Die Gesetzgebung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden sowie die Organisation des Kantons nach folgenden Zielen und Grundsätzen:

Kanton und Einwohnergemeinden

- a. arbeiten partnerschaftlich zusammen, indem der Kanton die Gesamtverantwortung trägt und die Einwohnergemeinden die Verantwortung für ihre Entscheidungen und Handlungen übernehmen,
- b. übernehmen die öffentlichen Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip, wobei angestrebt wird, Kompetenz und Verantwortung für eine Aufgabe in der Regel in einer Hand zu vereinigen,
- c. koordinieren die Einnahmen- und Ausgabenteilung mit der Aufgabenzuteilung, wobei die nicht beeinflussbaren Unterschiede in der finanziellen Belastung und Leistungsfähigkeit der Gemeinden mit dem Ziel der Verteilungsgerechtigkeit auszugleichen sind.

²Der Kanton fördert die Entwicklung der Einwohnergemeinden mit dem Ziel, deren Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zu steigern und die Gemeindeautonomie zu stärken. Er unterstützt die Zusammenarbeit unter den Einwohnergemeinden und fördert die Gebietsreform.

§ 90 *Bürgergemeinden*

¹Die Bürgergemeinden ¹¹⁹ umfassen alle in einer Gemeinde Heimatberechtigten ohne Rücksicht auf deren Wohnort. Sie sind Genossenschaften, denen das Eigentum des Gemeindefonds zusteht.

Absätze 2 und 3 ¹¹⁹

⁴Die Bürgergemeinden ¹¹⁹ können mit Bewilligung des Grossen Rates für die Besorgung ihrer Angelegenheiten eigene Behörden aufstellen. Wo dieses nicht der Fall ist, bleibt dieselbe den politischen Gemeinderäten übertragen.

⁵Wo die Bürgergemeinde eine eigene Behördenorganisation hat, wird der Bürgerrat alle vier Jahre neu gewählt. Das Gesetz regelt den Wahltermin und den Amtsantritt. ^{119a}

§ 91 ¹²⁰ *Kirchgemeinden*

¹Die Kirchgemeinden sind die vom Staate anerkannten Körperschaften der Angehörigen einer Konfession.

²Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde bestellen im Jahre der ordentlichen Neuwahl des Grossen Rates einen Kirchenrat, dessen Mitgliederzahl durch das Gesetz bestimmt wird. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. August.

§ 92 ¹²¹ *Kirchenverfassungen*

¹Die stimmberechtigten Angehörigen einer Konfession können mit Genehmigung des Grossen Rates eine kantonale Kirchenverfassung beschliessen, die an Stelle der durch Staatsverfassung und Gesetz vorgesehenen Organisation tritt.

²Das Nähere regelt das Gesetz.

§ 93 *Korporationsgemeinden*

¹Wo in einer Gemeinde Korporationsgut vorhanden ist, bilden die Anteilhaber an demselben eine Korporationsgemeinde. Die stimmberechtigten Korporationsbürger ¹²² wählen die Korporationsverwaltung und geben sich unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrat ihr Reglement.

²Die Korporationsgüterverwaltungen bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern.

³Die Neuwahl des Korporationsrates erfolgt alle vier Jahre. Das Gesetz regelt den Wahltermin und den Amtsantritt. ^{122a}

§ 94 ¹²³

§ 94 bis ¹²⁵ *Änderung der Gemeindeeinteilung*

¹Der Gesetzgebung stehen die Bildung neuer sowie die Auflösung und Vereinigung bestehender Einwohner-, Bürger- ¹²⁶ und Korporationsgemeinden zu.

²Die Neuumschreibung bestehender und die Errichtung neuer Kirchgemeinden aller Konfessionen obliegen dem Grossen Rat. ¹²⁷

VI. Wahlvorschriften ¹²⁸

§ 95 ¹²⁹ *Volkswahlen*

¹Die Volkswahlen werden in geheimer Abstimmung an der Urne vollzogen, soweit nicht das Gesetz für Gemeindewahlen die offene Wahl durch die Gemeindeversammlung zulässt.

²Im ersten Wahlgang des Urnenverfahrens entscheidet die absolute Mehrheit der gültig Stimmdenden, im zweiten Wahlgang die höhere Stimmenzahl (relatives Mehr) und bei Stimmgleichheit das Los.

³Das Gesetz kann anstelle des Urnenverfahrens die stille Wahl gestatten nach folgenden Grundsätzen: Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können bei der zuständigen Behörde Wahlvorschläge einreichen; wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr wählbare Kandidaten vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen ohne Urnenabstimmung als gewählt.

⁴Die Einwohner- und Bürgergemeinden ¹³⁰ sind berechtigt, in der vom Gesetz bestimmten Form für die Wahl der Gemeinderäte, der Gemeindeausschüsse und der in einer Sonderorganisation vorgesehenen Vertretung der Bürgerschaft (Grosser Gemeinderat) das Verhältniswahlverfahren einzuführen oder aufzuheben.

⁵ Im übrigen ist das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch das Gesetz zu regeln.

§ 96 *Berücksichtigung der politischen Minderheiten*

¹ Bei der Bestellung des Regierungsrates, des Erziehungsrates, der Gerichte und der Kommissionen des Grossen Rates ist auf die Vertretung der politischen Parteien angemessen ¹³¹ Rücksicht zu nehmen, ebenso bei der Bestellung der Gemeinderäte und der Gemeindeausschüsse der Einwohner- und Bürgergemeinden ¹³², in denen diese Behörden nicht nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt werden. ¹³³

Absatz 2 ¹³⁴

§ 96 bis ^{134a} *Wahljahr*

¹ Die nächsten Neuwahlen der Gemeindebehörden (Gemeinderat, Bürgerrat und Korporationsrat), der Gemeindeparlamente (Grosser Stadtrat, Einwohnerrat und Grosser Bürgerrat) sowie der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter finden 1996 statt.

² Die nächsten Neuwahlen der vom Volk zu wählenden richterlichen Behörden (Amtsgerichte, Amtsstatthalter und ihrer Stellvertreter, Konkursbeamte, Grundbuchverwalter und Friedensrichter) und der Schulpflegen finden 1997, die übernächsten im Jahr 2000 statt.

³ Für die Behörden gemäss Absatz 1 wird die 1991 begonnene Amtsdauer bis 1996 verlängert. Für die Behörden gemäss Absatz 2 endet die 1997 beginnende Amtsdauer im Jahr 2000.

§ 97 ¹³⁵

§§ 98, 99, 100 ¹³⁶

* G VI 79 und Z I 41. Die Staatsverfassung wurde am 29. Januar 1875 vom Grossen Rat beschlossen und in der gemeindeweisen Volksabstimmung vom 28. Februar 1875 mit 13 091 Ja gegen 5021 Nein angenommen (K 1875 193 und G VI 118). Am 6. März 1875 wurde sie vom Grossen Rat in Kraft erklärt (G VI 116). Gewährleistungsbeschluss der Bundesversammlung vom 2. Juli 1875 (G VI 171 und AS 1 592).

Fassung des Titels gemäss Änderung vom 28. Juni 1976 (G 1976 239). Der Titel lautete ursprünglich wie folgt: Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).

² Gemäss Änderung vom 28. Juni 1976 (G 1976 239) wurde bei allen Paragraphen eine Sachüberschrift eingefügt; auf diese redaktionelle Änderung wird bei den folgenden Paragraphen nicht besonders hingewiesen.

³ Aufgehoben durch Änderung vom 4. November 1958, in Kraft seit dem 1. Januar 1959 (G XV 440).

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 11. März 1924, in Kraft seit dem 4. März 1925 (G X 548).

⁵ Eingefügt durch Änderung vom 23. Mai 1906, in Kraft seit dem 27. November 1906 (G IX 1).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 12. Mai 1948, in Kraft seit dem 19. Oktober 1948 (G XIV 34).

⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 11. März 1997, in Kraft seit dem 1. Januar 1998 (G 1997 277).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 12. Mai 1948, in Kraft seit dem 19. Oktober 1948 (G XIV 34).

^{8a} Fassung gemäss Änderung vom 11. März 1997, in Kraft seit dem 1. Januar 1998 (G 1997 277).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 1970, in Kraft seit dem 1. Januar 1971 (G XVII 606).

¹⁰ Der Ausdruck «Ortsbürgerrecht» ist durch das Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 (SRL Nr. 150) überholt; neue Bezeichnung: «Gemeindebürgerrecht».

¹¹ Der Zwischentitel «II. Titel: Einteilung des Kantons und politischer Stand der Bürger» wurde aufgehoben durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).

¹² Teilweise geändert durch Änderung vom 26. November 1890, in Kraft seit dem 4. Februar 1891 (G VII 151), und durch Änderung vom 12. Mai 1926, in Kraft seit dem 30. November 1926 (G XI 3).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 11. Oktober 1882, in Kraft seit dem 30. November 1882 (G VI 418).

¹⁴ Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 12. Mai 1970, in Kraft seit dem 1. September 1970 (G XVII 592).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 12. Mai 1970, in Kraft seit dem 1. September 1970 (G XVII 592).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. März 1991, in Kraft seit dem 1. August 1991 (G 1991 121).

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 26. Januar 1987, in Kraft seit dem 1. Januar 1988 (G 1987 289).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 26. Januar 1987, in Kraft seit dem 1. Januar 1988 (G 1987 289).

^{19a} Fassung gemäss Änderung vom 12. Mai 1970, in Kraft seit dem 1. September 1970 (G XVII 592).

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 12. Mai 1970, in Kraft seit dem 1. September 1970 (G XVII 592).

²¹ Die Zwischentitel «III. Titel: Öffentliche Gewalten» sowie «I. Abschnitt: Souveräne Gewalt» wurden aufgehoben durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).

- ²² Gemäss Änderung vom 12. Mai 1970, in Kraft seit dem 1. September 1970 (G XVII 592), wurde der Ausdruck «stimmfähig» durch «stimmberechtigt» ersetzt.
- ²³ Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 1890, in Kraft seit dem 4. Februar 1891 (G VII 151).
- ²⁵ Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 1993, in Kraft seit dem 1. Januar 1994 (G 1993 433).
- ²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. April 2001 (G 2001 65).
- ²⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. April 2001 (G 2001 65).
- ²⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. April 2001 (G 2001 65).
- ³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. April 2001 (G 2001 65).
- ^{30a} Aufgehoben durch Änderung vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. April 2001 (G 2001 65).
- ³¹ Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ³² Eingefügt durch Änderung vom 26. November 1890 (G VII 151) und neu gefasst gemäss G vom 23. Mai 1906, in Kraft seit dem 27. November 1906 (G IX 3).
- ³³ Gemäss Änderung vom 12. Mai 1970, in Kraft seit dem 1. September 1970 (G XVII 592), wurde der Ausdruck «stimmfähig» durch «stimmberechtigt» ersetzt.
- ³⁴ Gemäss Änderung vom 13. Mai 1969, in Kraft seit dem 1. November 1969 (G XVII 511), wurden die Worte «mit amtlich beglaubigter Unterschrift» durch «unterschriftlich» ersetzt.
- ³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ³⁶ Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ³⁷ Gemäss Änderung vom 12. Mai 1970, in Kraft seit dem 1. September 1970 (G XVII 592), wurde der Ausdruck «stimmfähig» durch «stimmberechtigt» ersetzt.
- ³⁸ Gemäss Änderung vom 13. Mai 1969, in Kraft seit dem 1. November 1969 (G XVII 511), wurden die Worte «durch amtlich beglaubigte und gemeindeweise geordnete Unterschriften» durch «unterschriftlich» ersetzt.
- ³⁹ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ⁴⁰ Eingefügt durch Änderung vom 8. Juli 1969, in Kraft seit dem 1. November 1969 (G XVII 528).
- ^{40a} Eingefügt durch Änderung vom 14. September 1982, in Kraft seit dem 1. Juli 1983 (G 1983 37).
- ^{40b} Fassung des Absatzes 1b und c gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ^{40c} Fassung gemäss Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- ^{40d} Fassung gemäss Änderung vom 11. Mai 1998, in Kraft seit dem 1. Juni 1999 (G 1998 357).
- ⁴¹ Fassung gemäss Änderung vom 8. Juli 1969, in Kraft seit dem 1. November 1969 (G XVII 528).
- ⁴² Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).

- 43 Eingefügt durch Änderung vom 23. Mai 1906, in Kraft seit dem 27. November 1906 (G IX 2).
- 44 Gemäss Änderung vom 12. Mai 1970, in Kraft seit dem 1. September 1970 (G XVII 592), wurde der Ausdruck «stimmfähig» durch «stimmberechtigt» ersetzt.
- 45 Gemäss Änderung vom 13. Mai 1969, in Kraft seit dem 1. November 1969 (G XVII 511), wurden die Worte «mit amtlich beglaubigter Unterschrift» durch «unterschriftlich» ersetzt.
- 46 Fassung gemäss Änderung vom 12. Mai 1925, in Kraft seit dem 2. Dezember 1925 (G X 587).
- 47 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 47a Fassung gemäss Änderung vom 22. November 1993, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 129).
- 48 Gemäss Änderung vom 12. Mai 1970, in Kraft seit dem 1. September 1970 (G XVII 592), wurde der Ausdruck «stimmfähig» durch «stimmberechtigt» ersetzt.
- 49 Gemäss Änderung vom 13. Mai 1969, in Kraft seit dem 1. November 1969 (G XVII 511), wurden die Worte «durch amtlich beglaubigte und gemeindeweise geordnete Unterschriften» durch «unterschriftlich» ersetzt.
- 50 Fassung gemäss Änderung vom 26. November 1890, in Kraft seit dem 4. Februar 1891 (G VII 151).
- 51 Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 1904, in Kraft seit dem 25. Januar 1905 (G VIII 436).
- 52 Eingefügt durch Änderung vom 1. Dezember 1904, in Kraft seit dem 25. Januar 1905 (G VIII 436).
- 52a Aufgehoben durch Änderung vom 4. November 1958, in Kraft seit dem 1. Januar 1959 (G XV 440).
- 53 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 54 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 54a Fassung gemäss Änderung vom 17. September 1990, in Kraft seit dem 1. Januar 1991 (G 1990 571).
- 54b Eingefügt durch Änderung vom 17. September 1990, in Kraft seit dem 1. Januar 1991 (G 1990 571).
- 54c Fassung gemäss Änderung vom 11. Mai 1998, in Kraft seit dem 1. Juni 1999 (G 1998 357).
- 55 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 56 Am 29. Januar 1951 (G XIV 220) wurde folgender § 46^{bis} eingefügt: «Als Stichtag für die Begründung des Wohnsitzes gilt für die Grossrats- und Regierungsratswahlen im Jahre 1951, in Abweichung von § 27 Abs. 2 der Staatsverfassung, der 13. Februar.» Diese Bestimmung ist überholt.
- 57 Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 58 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 59 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 60 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 60a Fassung gemäss Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- 61 Fassung gemäss Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- 62 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).

- 63 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 63a Eingefügt durch Änderung vom 3. Juli 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 357).
- 63b SR 101
- 64 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 65 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 66 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 67 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 68 Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 69 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 69a Fassung gemäss Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- 70 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 71 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 72 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 73 Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 74 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 75 Aufgehoben durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 76 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 77 Fassung gemäss Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- 77a Fassung gemäss Änderung vom 22. September 2002, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (K 2002 2349 und G 2003 290).
- 78 Fassung gemäss Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- 79 Fassung gemäss Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- 80 Aufgehoben durch Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- 81 Fassung gemäss Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- 82 Eingefügt durch Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- 83 Eingefügt durch Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- 84 Eingefügt durch Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- 85 Eingefügt durch Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- 86 Eingefügt durch Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- 87 Fassung gemäss Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).

- ⁸⁸ Der am 4. November 1958 (G XV 440) eingefügte § 68^{bis} wurde am 28. Juni 1976 (G 1976 239) aufgehoben.
- ⁸⁹ Eingefügt durch Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- ⁹⁰ Eingefügt durch Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- ⁹¹ Aufgehoben durch Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257).
- ⁹² Der Zwischentitel «c. Erziehungsrat» und die §§ 70 und 71 wurden durch Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1999 (G 1995 262), aufgehoben.
- ⁹³ Der Zwischentitel «c. Erziehungsrat» und die §§ 70 und 71 wurden durch Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1999 (G 1995 262), aufgehoben.
- ^{93a} Der Zwischentitel «c. Erziehungsrat» und die §§ 70 und 71 wurden durch Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1999 (G 1995 262), aufgehoben.
- ⁹⁴ Der Zwischentitel «c. Amtsstatthalter» und der § 72 wurden durch Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257), aufgehoben.
- ⁹⁵ Der Zwischentitel «c. Amtsstatthalter» und der § 72 wurden durch Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 257), aufgehoben.
- ⁹⁶ Der am 11. Oktober 1882 (G VI 418) eingefügte § 72^{bis} wurde am 28. Juni 1976 (G 1976 239) aufgehoben.
- ^{96a} Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ^{96b} Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ^{96c} Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ^{96d} Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ^{96e} Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ⁹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ⁹⁸ Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ⁹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ¹⁰⁰ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ¹⁰¹ Aufgehoben durch Änderung vom 26. November 1890, in Kraft seit dem 4. Februar 1891 (G VII 151).
- ¹⁰² Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ¹⁰³ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 1890, in Kraft seit dem 4. Februar 1891 (G VII 151).
- ¹⁰⁴ Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ¹⁰⁵ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ¹⁰⁶ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- ¹⁰⁷ Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).

- 108 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 109 Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 110 Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 111 Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 112 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 113 Fassung gemäss Änderung vom 26. Juni 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 313).
- 114 Fassung gemäss Änderung vom 26. Juni 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 313).
- 115 Fassung gemäss Änderung vom 26. Juni 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 313).
- 119 Gemäss Änderung vom 12. Mai 1970, in Kraft seit dem 1. September 1970 (G XVII 592), wurde der Ausdruck «Ortsbürgergemeinde» durch «Bürgergemeinde» ersetzt und die Absätze 2 und 3 aufgehoben.
- 119a Fassung gemäss Änderung vom 22. November 1993, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 129).
- 120 Fassung gemäss Änderung vom 4. November 1958, in Kraft seit dem 1. Januar 1959 (G XV 440).
- 121 Fassung gemäss Änderung vom 4. November 1958, in Kraft seit dem 1. Januar 1959 (G XV 440).
- 122 Gemäss Änderung vom 12. Mai 1970, in Kraft seit dem 1. September 1970 (G XVII 592), wurden die Worte «nach § 27 stimmfähigen Genossen» durch «stimmberechtigten Korporationsbürger» ersetzt.
- 122a Fassung gemäss Änderung vom 22. November 1993, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 129).
- 123 Aufgehoben durch Änderung vom 26. Juni 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 313).
- 125 Eingefügt durch Änderung vom 11. Oktober 1882, in Kraft seit dem 30. November 1882 (G VI 418); Absatz 1 neu gefasst gemäss G vom 11. März 1924, in Kraft seit dem 4. März 1925 (G X 548).
- 126 Gemäss Änderung vom 12. Mai 1970, in Kraft seit dem 1. September 1970 (G XVII 592), wurde der Ausdruck «Ortsbürgergemeinde» durch «Bürgergemeinde» ersetzt.
- 127 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 128 Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).
- 129 Fassung gemäss Änderung vom 4. November 1958, in Kraft seit dem 1. Januar 1959 (G XV 440).
- 130 Gemäss Änderung vom 12. Mai 1970, in Kraft seit dem 1. September 1970 (G XVII 592), wurde der Ausdruck «Ortsbürgergemeinde» durch «Bürgergemeinde» ersetzt.
- 131 Gemäss Änderung vom 28. Juni 1976 (G 1976 239) wurden die Ausdrücke «des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes, der Amtsgerichte» durch «der Gerichte» und «billige Rücksicht zu nehmen» durch «angemessen Rücksicht zu nehmen» ersetzt.
- 132 Gemäss Änderung vom 12. Mai 1970, in Kraft seit dem 1. September 1970 (G XVII 592), wurde der Ausdruck «Ortsbürgergemeinde» durch «Bürgergemeinde» ersetzt.
- 133 Fassung gemäss Änderung vom 15. Mai 1934, in Kraft seit dem 28. November 1934 (G XI 506).
- 134 Aufgehoben durch Änderung vom 4. November 1958, in Kraft seit dem 1. Januar 1959 (G XV 440).
- 134a Eingefügt durch Änderung vom 22. November 1993, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 129).

¹³⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977 (G 1976 239).

¹³⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 12. Mai 1948, in Kraft seit dem 19. Oktober 1948 (G XIV 34).

I. Tabelle der Änderungen der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 (G VI 79)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzes-Slg. Band/Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Volksabstimmung	Inkrafttreten	Gewährleistung durch Bundesversammlung
1.	G betreffend Abänderung der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875	11. 10. 82	K 1882 1159	G VI 418	§§ 5, 23, 24, 39, 43, 58, 66, 72, 75, 94, 100; Anhang §§ 72 ^{bis} , 94 ^{bis}	geändert eingefügt	12. 11. 82 (G VI 427; K 1882 1351)	30. 11. 82 (G VI 427)	19. 12. 82 (G VI 432; AS 6 624)
2.	G betreffend Abänderung der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875	26. 11. 90	K 1890 833	G VII 151	§ 81 §§ 23, 27, 31, 33, 34, 39, 43, 44, 46, 70, 82, 95, 96, 100; Anhang § 35 ^{bis}	aufgehoben geändert	4. 1. 91 (G VII 167; K 1891 209)	4. 2. 91 (G VII 167)	12. 6. 91 (G VII 207; AS 12 127) eingefügt
3.	G über Abänderung der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875, die Wahlart des Regierungsrates und der Mitglieder des Ständerates betreffend	1. 12. 04	K 1904 1061	G VII 436	§§ 44, 63, 64, 95, 99 § 44 ^{bis}	geändert eingefügt	8. 1. 05 (G VIII 439; K 1905 69)	25. 1. 05 (G VIII 439)	31. 3. 05 (G VIII 444; AS 21 297)
4.	G betreffend Ergänzung der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875 (Bodenverbesserung und Anlage öffentlicher Güterstrassen)	23. 5. 06	K 1906 483	G IX 1	§ 12 ^{bis}	eingefügt	1. 7. 06 (G IX 5; K 1906 685)	27. 11. 06 (G IX 5)	13. 4. 07 (G IX 6; AS 23 91)
5.	G betreffend Ergänzung der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875 (Gesetzgebungsinitiative)	23. 5. 06	K 1906 485	G IX 2	§ 41 ^{bis}	eingefügt	1. 7. 06 (G IX 5; K 1906 685)	27. 11. 06 (G IX 5)	13. 4. 07 (G IX 6; AS 23 91)
6.	G betreffend Abänderung der §§ 35 ^{bis} und 39 der Staatsverfassung (Erleichterung der Ausübung der Verfassungsinitiative und des Gesetzesreferendums)	23. 5. 06	K 1906 486	G IX 3	§§ 35 ^{bis} , 39	geändert	1. 7. 06 (G IX 5; K 1906 685)	27. 11. 06 (G IX 5)	13. 4. 07 (G IX 6; AS 23 91)
7.	G betreffend Ergänzung und Abänderung der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875 (Einführung der Verhältniswahl)	3. 3. 09	K 1909 227	G IX 168	§§ 23, 43, 95	geändert	4. 4. 09 (K 1909 363)	3. 6. 09 (G IX 172)	14. 12. 10 (G IX 173; AS 27 30)
8.	G betreffend die Abänderung der §§ 11 und 94 ^{bis} der Staatsverfassung vom Jahre 1875	11. 3. 24	K 1924 1019	G X 548	§§ 11, 94 ^{bis}	geändert	11. 1. 25 (K 1925 37)	4. 3. 25 (G X 552)	1. 4. 25 (AS 41 234)
9.	G über Abänderung der Staatsverfassung vom Jahre 1875 (Wahlart der Amtsstatthalter)	25. 11. 24	K 1924 1021	G X 550	§ 72	geändert	11. 1. 25 (K 1925 37)	4. 3. 25 (G X 552)	1. 4. 25 (AS 41 234)

10.	G betreffend die Abänderung der §§ 39, 40 und 42 der Staatsverfassung (Referendum und Berechnung des absoluten Mehrs bei kantonalen Volksabstimmungen)	12. 5. 25	K 1925 439	G X 587	§§ 39, 40, 42	geändert	14. 6. 25 (K 1925 527)	2. 12. 25 (G X 589)	22. 4. 26 (AS 42 228)
11.	G betreffend die Abänderung des § 43 der Staatsverfassung von 1875 (Grossratswahlen)	12. 5. 26	K 1926 548	G XI 3	§§ 23, 43, 95	geändert	18. 7. 26 (K 1926 655)	30. 11. 26 (G XI 5)	1. 4. 27 (G XI 7; AS 43 84)
12.	G betreffend die Abänderung des § 60 der Staatsverfassung von 1875 (Taggelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder des Grossen Rates)	16. 5. 28	K 1928 1091	G XI 120	§ 60	geändert	2. 12. 28 (K 1928 1208)	28. 12. 28 (G XI 122)	13. 3. 29 (G XI 123; AS 45 67)
13.	Verfassungs-Gesetz betreffend die Grossratswahlkreise	7. 3. 33	K 1933 405	G XI 431	§ 43	geändert	9. 4. 33 (K 1933 609)	9. 5. 33 (G XI 432)	23. 6. 33 (G XI 433; AS 49 411)
14.	G betreffend die Abänderung der §§ 58 und 99 der Staatsverfassung vom Jahre 1875	18. 7. 33	K 1933 1477	G XI 478	§§ 58, 99	geändert	22. 10. 33 (K 1933 1646)	30. 10. 33 (G XI 480)	22. 12. 33 (G XI 481; AS 49 993)
15.	G betreffend Abänderung und Ergänzung der §§ 95 und 96 der Staatsverfassung (Volkswahlen und Minderheitsvertretung)	15. 5. 34	K 1934 797	G XI 506	§§ 95, 96	geändert	15. 7. 34 (K 1934 957)	28. 11. 34 (G XI 511)	4. 4. 35 (G XI 512; AS 51 223)
16.	G betreffend Abänderung des § 27 der Staatsverfassung (Stimmfähigkeitsverlust)	15. 5. 34	K 1934 795	G XI 509	§ 27	geändert	15. 7. 34 (K 1934 957)	28. 11. 34 (G XI 511)	4. 4. 35 (G XI 512; AS 51 223)
17.	G über Abänderung des § 72 der Staatsverfassung von 1875 (Reorganisation des Amtsstatthalteramtes Luzern)	13. 5. 41	K 1941 966	G XII 358	§ 72	geändert	7. 9. 41 (K 1941 1208)	24. 11. 41 (G XII 359)	11. 12. 41 (AS 57 1423)
18.	G über die Abänderung der §§ 13, 14 und 16 sowie die Aufhebung der §§ 58 Abs. 1, 98, 99 und 100 der Staatsverfassung vom Jahre 1875	12. 5. 48	K 1948 711	G XIV 34	§§ 98, 99, 100 §§ 13, 14, 16, 58	aufgehoben geändert	22. 8. 48 (K 1948 814)	19. 10. 48 (G XIV 36)	21. 12. 48 (AS 64 1224)
19.	G betreffend Abänderung des § 43 Abs. 3 der Staatsverfassung von 1875 (Vertretungszahl)	21. 10. 50	K 1950 817	G XIV 210	§ 43	geändert	3. 12. 50 (K 1950 933)	8. 3. 51	27. 3. 52 (BBl 1952 I 644)
20.	G über die Abänderung des § 46 der	29. 1. 51	K 1951 123	G XIV 220	§ 46 § 46 ^{bis}	geändert eingefügt	25. 2. 51 (K 1951 226)	8. 3. 51 (G XIV 251)	26. 4. 51 (BBl 1951

Staatsverfassung vom Jahre 1875								II 17)	
21.	G über die Abänderung und Ergänzung der Staatsverfassung vom Jahre 1875	4. 11. 58	K 1958 1108	G XV 440	§§ 5, 29, 44 ^{bis} , 46, 53, 55, 63, 64, 68, 70, 87, 88, 89, 91, 92; Titel vor § 95; §§ 95, 96 § 68 ^{bis}	geändert eingefügt	7. 12. 58 (K 1958 1266)	1. 1. 59	20. 3. 59 (BB1 1959 I 570)
22.	G über die Abänderung des § 43 der Staatsverfassung (Mitgliederzahl des Grossen Rates)	11. 12. 62	K 1962 1321	G XVI 330	§ 43	geändert	27. 1. 63 (K 1963 127)	5. 3. 63 (G XVI 335)	20. 6. 63 (BB1 1963 I 1424)
23.	G über die Abänderung des § 72 der Staatsverfassung (Reorganisation der Statthalterämter)	15. 4. 69	K 1969 560	G XVII 500	§ 72	geändert	4. 5. 69 (K 1969 641)	1. 7. 69	9. 10. 69 (BB1 1969 II 1091)
24.	G über die Abänderung der Staatsverfassung vom Jahre 1875 (Abschaffung der Unterschriftsbelaubigung bei Volksbegehren)	13. 5. 69	K 1969 988	G XVII 511	§§ 32, 35 ^{bis} , 38, 39, 41 ^{bis} , 44	geändert	14. 9. 69 (K 1969 1296)	1. 11. 69 (G XVII 551)	11. 12. 69 (BB1 1969 II 1542)
25.	G über die Abänderung der Staatsverfassung vom Jahre 1875 (Referendum)	8. 7. 69	K 1969 990	G XVII 528	§§ 39, 40 § 39 ^{bis}	geändert eingefügt	14. 9. 69 (K 1969 1301)	1. 11. 69 (G XVII 551)	11. 12. 69 (BB1 1969 II 1542)
26.	Verfassungsgesetz über das Stimmrecht	12. 5. 70	K 1970 705	G XVII 592	§§ 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 34, 35 ^{bis} , 36, 38, 41 ^{bis} , 44, 46, 83, 88, 89, 90, 93, 94 ^{bis} , 95, 96	geändert	7. 6. 70 (K 1970 791)	1. 9. 70 (G XVII 643)	17. 12. 70 (BB1 1970 II 1648)
27.	Verfassungsgesetz über das Frauenstimmrecht im Kanton und in den Gemeinden	29. 6. 70	K 1970 971	G XVII 606	§§ 17, 26	geändert	25. 10. 70 (K 1970 1542)	1. 1. 71	10. 6. 71 (BB1 1971 1513)
28.	Verfassungsgesetz über den Termin der Grossratswahlen	15. 9. 70	K 1970 1328	G XVII 702	§ 46	geändert	25. 10. 70 (K 1970 1547)	1. 1. 71	10. 6. 71 (BB1 1971 1513)
29.	Änderung zur Abschaffung der Mehrfachkandidatur bei den Grossratswahlen	26. 11. 74	K 1974 1472	G XVIII 626	§ 46	geändert	22. 6. 75 (K 1975 993)	1. 1. 76	17. 12. 75 (BB1 1975 II 2298)
30.	Änderung betreffend: 1. Organisation, Zuständigkeit und Geschäftsführung des Grossen Rates 2. Redaktionelle Änderungen	28. 6. 76	K 1976 698	G 1976 239	Titel vor §§ 23, 30; §§ 62, 68 ^{bis} , 72 ^{bis} , 97 Alle Paragraphen erhalten eine Sachüberschrift Titel; Titel vor § 1; §§ 36, 39, 39 ^{bis} , 40, 43; Titel vor § 45; §§ 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59,	aufgehoben geändert geändert	5. 12. 76 (K 1976 1389)	1. 1. 77	23. 6. 77 (BB1 1977 II 1037)

60, 61; Titel vor § 63; §§ 67,
72; Titel vor § 73; §§ 73, 74,
75, 76, 77, 79, 80, 83, 84, 85;
Titel vor § 87; §§ 87, 94, 94^{bis};
Titel vor § 95; § 96
Titel vor §§ 25, 31, 32, 35^{bis},
37, 47, 57, 61, 70, 72, 79, 82,
83, 85, 86, 86^{bis}; § 86^{bis}

31.	Änderung über die Einführung des fakultativen und des obligatorischen Referendums gegen Kreditbeschlüsse des Grossen Rates für den Bau neuer und die Korrektion bestehender Kantonsstrassen	14. 9. 82	K 1982 1001	G 1983 37	§ 39 ^{bis}	eingefügt geändert	27. 2. 83 (K 1983 266)	1. 7. 83	13. 12. 83 (BB1 1983 IV 593)
32.	Änderung	7. 12. 86	—	G 1986 253	§ 26	geändert	7. 12. 86 (K 1986 1727)	7. 12. 86 (G 1986 253)	18. 6. 87 (BB1 1987 II 966)
33.	Änderung	26. 1. 87	K 1987 174	G 1987 289	§§ 27, 28	geändert	6. 12. 87 (K 1987 1962)	1. 1. 88	21. 6. 89 (BB1 1989 II 952)
34.	Änderung	17. 9. 90	K 1990 1865	G 1990 571	§ 45	geändert	2. 12. 90	1. 1. 91	3. 10. 91 (BB1 1991 IV 198)
35.	Änderung	11. 3. 91	K 1991 660	G 1991 121	§ 26	geändert	2. 6. 91	1. 8. 91	3. 10. 91 (BB1 1991 IV 200)
36.	Änderung	29. 6. 93	K 1993 1529	G 1993 433	§§ 32, 33, 34, 35 §§ 34 ^{bis} , 34 ^{ter}	geändert eingefügt	28. 11. 93 (K 1993 3015)	1. 1. 94	14. 12. 94 (BB1 1995 I 10)
37.	Änderung	22. 11. 93	K 1993 2839	G 1994 129	§§ 43, 89, 90, 93 § 96 ^{bis}	geändert eingefügt	12. 6. 94 (K 1994 1656)	1. 1. 95	14. 3. 96 (BB1 1996 I 1357)
38.	Änderung	13. 3. 95	K 1995 733	G 1995 257	§§ 66, 69; Titel vor § 72; § 72 §§ 39 ^{bis} , 49, 50, 57, 63–65, 67; § 68; Titel vor § 70 §§ 67 ^{bis} – 67 ^{quinqies} ; Titel vor § 68; §§ 68 ^{ter} –68 ^{quater}	auf- gehoben geändert eingefügt	25. 6. 95 (K 1995 1913)	1. 7. 95	16. 9. 96 (BB1 1996 IV 864)
39.	Änderung	11. 3. 97	K 1997 776	G 1997 277	§ 14 § 16	auf- gehoben geändert	8. 6. 97 (K 1997 1692)	1. 1. 98	15. 6. 98 (BB1 1998 III 3597)
40.	Änderung	11. 5. 98	K 1998 1245	G 1998 357	§§ 39 ^{bis} , 45	geändert	27. 9. 98	1. 6. 99	10. 6. 99 (BB1 1999 V 5181)
41.	Änderung	13. 3. 95	K 1995 738	G 1995 262	Titel vor § 70, §§ 70 und 71	auf- gehoben	25. 6. 95 (K 1995 1918)	1. 7. 99	16. 9. 96 (BB1 1996 IV 864)
42.	Änderung	3. 7. 00	K 2000 1736	G 2000 357	§ 52 ^{bis}	eingefügt	26. 11. 00 (K 2000 3043)	1. 1. 01	11. 12. 01 (BB1 2001 VI 6542)

43.	Änderung	20. 11. 00	K 2000 2912	G 2001 65	§§ 34, 34 ^{bis} , 35 §§ 33, 34 ^{ter}	aufgehoben geändert	4. 3. 01 (K 2001 582)	1. 4. 01	11. 12. 01 (BBl 2001 VI 6542)
44.	Änderung	26. 6. 01	K 2001 1703	G 2001 313	§ 94 §§ 87–89	aufgehoben geändert	23. 9. 01 (K 2001 2502)	1. 1. 02	23. 9. 02 (BBl 2002 VI 6595)
45.	Änderung (Volksinitiative)	22. 9. 02	K 2001 721	G 2003 290	§ 63	geändert	22. 9. 02 (K 2002 2349)	1. 7. 03	15. 9. 03 (BBl 2003 VI 6875)

II. Initiativbegehren zur Änderung der Staatsverfassung, die in Volksabstimmungen verworfen wurden

Nr.	Art der Initiative und Eingabedatum	Initiativbegehren	Stellungnahme des Grossen Rates	Volksabstimmung
1.	allgemeine Anregung 4. 3. 1905 (K 1905 183)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Reduktion der Mitgliederzahl des Regierungsrates auf 5 2. Unvereinbarkeit des Oberrichteramtes mit der Mitgliedschaft in Verwaltungen oder Vorständen privater Unternehmungen 3. Volkswahl der Amtsstatthalter und deren Stellvertreter 4. Einführung der Gesetzesinitiative 5. Aufnahme verschiedener steuerrechtlicher Grundsätze 6. Beteiligung der Gemeinden am Ertrag der Steuern für Getränke und Gastwirtschaften und an den Gebühren für Markt-, Hausier- und Gewerbepatente 7. Einführung von Staatsbeiträgen für Bodenverbesserungen und für öffentliche Güterstrassen 	teilweise Ablehnung 8. 3. 1905 (K 1905 183)	2. 4. 1905 (K 1905 318)
2.	ausgearbeiteter Entwurf 11. 4. 1919 (K 1921 190)	Errichtung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung (Einfügung von § 11 ^{bis})	Ablehnung und Gegenvorschlag 28. 12. 1920 (K 1921 190)	6. 3. 1921 (K 1921 368)
3.	allgemeine Anregung 24. 11. 1923 (K 1923 1299)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates (1 Mandat auf 1300 Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung) 2. Wahl des Grossen Rates nach dem Nationalratsproportional 3. Unvereinbarkeit verschiedener gerichtlicher und administrativer Ämter mit dem Grossratsmandat 4. Reduktion der Mitgliederzahl des Obergerichts auf 9 Ausweitung der Zuständigkeit des Obergerichts auf Verwaltungsstreitigkeiten Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Obergericht und zur Bundesversammlung 5. Reduktion der Mitglieder der Amtsgerichte 6. Beschränkung der Anzahl Amtsstatthalter auf 5, Volkswahl der Amtsstatthalter, Unvereinbarkeit dieses Amtes mit andern Amts- und Berufstätigkeiten 	teilweise Ablehnung 28. 11. 1923 (K 1923 1299)	30. 12. 1923 (K 1924 1)
4.	ausgearbeiteter Entwurf 26. 11. 1923 (K 1924 281)	Volkswahl der Richter, Staatsanwälte und Amtsstatthalter (Änderung der §§ 73, 74 und 80 sowie Einfügung der §§ 80 ^{bis} und 80 ^{ter})	Ablehnung 4. 3. 1924 (K 1924 281)	30. 3. 1924 (K 1924 361)
5.	ausgearbeiteter Entwurf 24. 11. 1924 (K 1926 545)	«Trennung der richterlichen, exekutiven und gesetzgebenden Gewalten und Einführung des Nationalratsproportional» (Änderung der §§ 30, 45, 46 sowie Einfügung von § 83 ^{bis})	Ablehnung 2. 12. 1925 (K 1926 547) Gegenvorschlag 12. 5. 1926 (K 1926 548)	18. 7. 1926 (K 1926 655)

III. Vom Grossen Rat beschlossene Änderungen, die in Volksabstimmungen abgelehnt wurden

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Beschluss des Grossen Rates	Zur Änderung vorgeschlagene Paragraphen	Volksabstimmung
1.	G betreffend die Abänderung der §§ 83, 84 und 86 der Staatsverfassung (Mitgliederzahl der Amtsgerichte)	12. 5. 1926 (K 1926 1109)	§§ 83, 84, 86	23. 1. 1927 (K 1927 87)
2.	G über die Ergänzung der Staatsverfassung vom Jahre 1875 (Ermächtigung der Gemeinden zur Einführung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten)	14. 6. 1960 (K 1960 1008)	§ 93 ^{bis}	4. 12. 1960 (K 1960 1149)
3.	Änderung über die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre	7. 4. 1981 (K 1981 396)	§ 26 Abs. 2	29. 11. 1982 (K 1981 1302)